

Stand: 03/2025	Beitragsordnung	
Seite 1 von 5	SV Oppum 1910 e.V.	

Beitragsordnung des Vereins

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 5 der Vereinssatzung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.
2. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Ehrenmitglieder, Trainer und Schiedsrichter sind beitragsfrei. Trainer und Schiedsrichter haben einen geeigneten Nachweis zu erbringen.
4. Die Spieler der Inklusionsabteilung zahlen einen durchweg nur den Jugendbeitrag.
5. Der SV Oppum erhebt bei jeder Anmeldung eine Aufnahmegebühr von 40 EUR. Dieses gilt ab dem 17.03.2025 (siehe Protokoll JHV am 15.03.2025).

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.01 eines jeden Jahres fällig.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

1. Der Jahresbeitrag beträgt:

- 120,00 EUR für aktive Vollmitglieder
 - 70,00 EUR für Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres
 - 70,00 EUR für passive Mitglieder
- Ab 01.01.2026:
- 144,00 EUR für aktive Vollmitglieder

Stand: 03/2023	Beitragsordnung	
Seite 2 von 5	SV Oppum 1910 e.V.	

- 120,00 EUR für Studierende und Auszubildende
- 96,00 EUR für Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres
- 96,00 EUR für passive Mitglieder

2. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Einstufung gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres.

3. Ab dem dritten Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) entfallen die Beiträge sowohl für das dritte Kind als auch für jedes weitere.

4. Darüber hinaus ist jedes aktive Mitglied verpflichtet, bei Bedarf des Vereins eine Arbeitsleistung in Höhe von derzeit 5 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu erbringen.

Zu den Arbeitsleistungen gehören:

- a) Pflege und Instandsetzung des Vereinseigentums
- b) Unterstützung bei durch den Verein durchgeführten Veranstaltungen
- c) Übernahme administrativer Aufgaben

Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in §8 dieser Ordnung

Nicht erbrachte Arbeitsleistungen müssen durch die Leistung eines Geldbetrages in Höhe von 5,00 EUR pro Arbeitsstunde abgegolten werden.

§ 5 Zahlungsform

1. Bargeldzahlungen sind ausgeschlossen
2. Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 7,00 EUR zu zahlen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Stand: 03/2023	Beitragsordnung	
Seite 3 von 5	SV Oppum 1910 e.V.	

§ 6 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 EUR je Mahnung.
2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
3. Kommt ein Mitglied nach der zweiten Mahnung seinen Verpflichtungen zur Zahlung nicht nach kann ein Inkassoverfahren durch den Vereinsvorstand eingeleitet werden.
4. Reagiert ein Mitglied auf Aufforderungen zur Zahlung nicht, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden

§ 7 Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen (z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit) kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§8 Arbeitsleistungen der Mitglieder

1. Um die im Laufe eines Jahres anfallenden Arbeiten innerhalb des Vereins gerechter auf alle Mitglieder zu verteilen, ist jedes Mitglied verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Dabei geht es nicht nur darum, bei der Pflege und Entwicklung des Sportplatzes und Vereinsheims unterstützend tätig zu werden sowie Trainingsmaterialien und sonstiges Vereinseigentum zu pflegen und Instand zu halten. Vielmehr gehören zu solchen Aufgaben auch die Unterstützung bei vereinseigenen Veranstaltungen (etwa vereinseigene Turniere, zuschauerreichen Freundschafts- und Pflichtspielen, Saisonöffnungs- und Saisonabschlussveranstaltungen, Vereinsfeste etc.), beispielsweise durch die Übernahme von Tätigkeiten beim Auf- und Abbau, im Ordnerdienst, durch die Spende von Kuchen und Salaten etc., den Verkauf derselbigen, Betreuung von Verkaufs- (Grill, Getränkeausgabe, Merchandising, Ticket...) oder Unterhaltungsständen (Hüpfburg, Torwand, etc.), Übernahme von Koordinations-, Fotografen-, Spielbetreuungs- oder Stadionsprecherdiensten, etc.. Die Übernahme administrativer Aufgaben für den Verein wird bei der Erfüllung der Pflichtstunden angerechnet.

Stand: 03/2023	Beitragsordnung	
Seite 4 von 5	SV Oppum 1910 e.V.	

2. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Höhe des Geldbetrags, der für nicht erbrachte Arbeitsstunden ersatzweise geleistet werden muss, wie auch die Regelungen zur Befreiung von der Arbeitsleistungspflicht werden über §3.4 geregelt

3. Jedes aktive Mitglied, das zu Beginn des Kalenderjahres das 15. Lebensjahr vollendet hat, hat pro Kalenderjahr eine Eigenleistung in Form von derzeit fünf Arbeitsstunden zu erbringen. Werden keine oder nur anteilige Pflichtstunden geleistet, wird im Folgejahr für jede nicht geleistete Pflichtstunde ein Pflichtstundenbeitrag in Höhe von 5,00 € pro fehlende Arbeitsstunde eingezogen.

4. Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso passive Mitglieder, Ehrenmitglieder, alle Schiedsrichter, die für den Verein aktiv tätig sind und im Schiedsrichteranschriftenverzeichnis geführt werden so wie für den Verein tätige Trainer, die einem offiziellen Trainerstab angehören. Dies trifft auch auf Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr zu, so wie Spielern der Inklusionsmannschaft zu.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- ~~2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.~~

Stand: 03/2023	Beitragsordnung	
Seite 5 von 5	SV Oppum 1910 e.V.	

§ 12 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 15.MärzJuni 20253 in Kraft.

Krefeld, den _____

Gerhard Däms
(1. Vorsitzender)

Brian Drubel
(1. Kassierer)

Oliver Vosen
(Geschäftsführer)

Andreas Nobis
(2. Vorsitzender)

Annika Böttcher
(2. Kassiererin)